

RS UVS Niederösterreich 1992/09/28 Senat-NK-91-041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.09.1992

Rechtssatz

Wird für zwei Delikte eine Gesamtstrafe verhängt, dann ist eine Aufteilung durch die Berufungsbehörde unzulässig, wenn keinerlei Hinweise dafür bestehen, welche Beträge die Behörde I. Instanz für die angelasteten Delikte vorgesehen hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at